

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2005/2006

21. Dezember 2005

14. Stück

Mitteilungsblatt

21. Dezember 2005

Seite

## **Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg**

### **32. Curriculum „Postgradualer Universitätslehrgang für Führungskräfte im Gesundheitswesen“ an der Universität Salzburg**

(Version 2005W)

(Beschluss des Senats vom 6.12.2005)

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG) BGBl I 2002/120 wird verordnet:

#### **Übersicht**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Einrichtung

§ 2. Zielsetzung

§ 3. Dauer

§ 4. Gliederung

2. Abschnitt

Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 6. Fächer

§ 7. Unterrichtssprache

#### 4. Abschnitt

##### Prüfungen

§ 8. Abschlussprüfung

§ 9. Beurteilung

§ 10. Wiederholung von Prüfungen

§ 11. Anerkennung von Prüfungen

§ 12. Abschluss

#### 5. Abschnitt

##### Projektarbeit

§ 13. Projektarbeit

§ 14. Beurteilung der Projektarbeit

#### 6. Abschnitt

##### ECTS

§ 15. ECTS-Anrechnungspunkte

#### 7. Abschnitt

##### Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 16. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 17. Lehrgangsleitung

§ 18. Unterrichtsgeld

#### 8. Abschnitt

##### Evaluierung

§ 19. Evaluierung

#### 9. Abschnitt

##### Verlautbarung und In-Kraft-Treten

§ 20. Verlautbarung

§ 21. In-Kraft-Treten

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Einrichtung**

§ 1. An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2005/2006 der "Postgraduale Universitätslehrgang für Führungskräfte im Gesundheitswesen" eingerichtet.

##### **Zielsetzung**

§ 2. (1) Der Lehrgang vermittelt auf wissenschaftlicher und empirischer Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Handlungskompetenzen für jene Managementtätigkeiten,

die medizinische Führungskräfte wahrnehmen müssen. Dabei werden insbesondere jene Personen angesprochen, die im Bereich des Gesundheitswesens entweder bereits Führungsfunktionen innehaben bzw. ausüben oder dafür vorgesehen sind. Er strebt eine Verbesserung der Management-Ausbildung für Führungskräfte in Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens an und richtet sich an alle Berufsgruppen des Gesundheitswesens.

Die Ausbildung ist an den internationalen Standards des General Managements orientiert und vermittelt die dafür notwendigen Entwicklungs-, Problemlösungs- und Innovationskompetenzen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Gesundheitsbereiches – insbesondere der Anforderungen von Krankenhaus- und Pflegeeinrichtungen.

Lernziel der TeilnehmerInnen ist es zum ersten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die geeignet sind, Führungsverantwortung im Spannungsfeld zwischen Management und medizinischer Betreuung wahrzunehmen. Weiters sollen diejenigen führungs- und entscheidungsrelevanten Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um absichtsvoll und selbstreflexiv mit den hohen Ansprüchen an die individuelle Persönlichkeit, problem-, dialog- und erfolgsorientiert agieren und entscheiden zu können.

(2) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

## **Dauer**

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 2 Semester. Es sind 16 Semesterstunden zu absolvieren.

(2) Zusätzlich ist eine Projektarbeit im Umfang von ca. 20 – 30 Seiten zu verfassen.

## **Gliederung**

§ 4. Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Lehrgangsmodulen statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

## **2. Abschnitt**

### **Zulassung**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem fachlich relevanten Studienbereich oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen. Eine solche vergleichbare Qualifikation weisen insbesondere jene Personen auf, die durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Bereich des Gesundheitswesens und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in Führungspositionen nachweisen können und damit in der Lage sind, den Erfordernissen einer postgradualen Ausbildung im General Management zu entsprechen.

(2) Die Gruppengröße beträgt max. 25 Personen.

(3) Bei Bewerbern, die über keinen entsprechenden akademischen Abschluss verfügen, wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die fachlichen, erfahrungsmäßigen und die personalen Qualitäten und Zielsetzungen der jeweiligen Bewerber im Hinblick auf die Angemessenheit des Lehrganges zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung zu ermitteln.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens ist die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen sowie bei Bewerbern ohne akademischen Abschluss die berufliche Qualifikation und die Ergebnisse des Bewerbungsgespräches. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

## **3. Abschnitt**

### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

#### **Fächer**

§ 6. (1) Der Universitätslehrgang umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern:

- Management in Theorie und Praxis
- Public Relations und Marketing
- Grundlagen des Gesundheitswesens
- Finanzwirtschaft
- Recht

(2) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst primär Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) und Übungen (UE).

(3) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) ist primär die Vermittlung von Wissen. Übungen (UE) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab.

(4) Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

	Pflichtfächer	SemSt.	ECTS
Modul I	Management: Theorie und Praxis 1	2	2
0	(VÜ) General Management	1	1
1	(VÜ) Strategisches und Operatives Management	1	1
Modul II	Management: Theorie und Praxis 2	2	2
2	(VÜ) Leadership	1	1
3	(VÜ) Organisationslehre	1	1
Modul III	Public Relations und Marketing	2	2
4	(UE) Präsentation, Strategische Kommunikation und Marketing	1	1
5	(VÜ) Medien- und Pressearbeit im Gesundheitsbereich	1	1
Modul IV	Grundlagen des Gesundheitswesens 1	2	2
6	(VÜ) Gesundheitswesen und Sozialversicherung	1	1
7	(VÜ) Führung im Krankenhaus	0,5	0,5
8	(VÜ) Grundlagen der Pharmaindustrie	0,5	0,5
Modul V	Grundlagen des Gesundheitswesens 2	2	2,5
9	(VÜ) Gesundheitsökonomie und Finanzierung	1	1,5
10	(VÜ) Ethik und Management in der Medizin	1	1
Modul VI	Finanzwirtschaft	2	2,5
11	(VÜ) Grundlagen BWL	1	1,5
12	(VÜ) Kostenrechnung	0,5	0,5
13	(VÜ) Controlling	0,5	1
Modul VII	Recht 1	2	2,5
14	(VÜ) Arbeits- und Patientenrecht	1	1
15	(VÜ) Dienst- und Besoldungsrecht	0,5	1
16	(VÜ) Rechtsstellung der Führungskraft	0,5	0,5
Modul VIII	Recht 2	2	2,5
17	(VÜ) Krankenversicherungsrecht	0,5	0,5
18	(VÜ) Streitvermeidung und Beilegung	0,5	0,5
19	(UE) Projekt- und Prozessmanagement	1	1,5
	<b>Projektarbeit</b>	-	6

## Unterrichtssprache

§ 7. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

## 4. Abschnitt

### Prüfungen

#### Abschlussprüfung

§ 8. (1) Es gelten die Bestimmungen des UG 2002/ §§ 72 – 79 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern sowie einer Beurteilung der Projektarbeit.

(3) Jede Lehrveranstaltung ist mit einer Prüfung abzuschließen. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Lehrveranstaltungsleiter hat zu Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden über den Modus der Prüfung zu informieren.

(4) Der Lehrgang gilt als positiv abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung positiv absolviert wurde – d.h. wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und die Projektarbeit positiv benotet wurden.

#### Beurteilung

§ 9. Der Erfolg der Prüfungen und der Projektarbeit ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

#### Wiederholung von Prüfungen

§ 10. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG 2002. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung abgenommen.

#### Anerkennung von Prüfungen

§ 11. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (primär nach § 78 UG 2002 und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg postsekundäre Einrichtungen) können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit vom Lehrgangsleiter anerkannt werden.

#### Abschluss

§ 12. Erfolgreichen Absolventen des Lehrgangs wird der Titel "Akademischer Health Care Manager" verliehen.

## 5. Abschnitt

### Projektarbeit

#### Projektarbeit

§ 13. Im Rahmen des "Postgradualen Universitätslehrganges für medizinische Führungskräfte" ist eine Projektarbeit zu verfassen. Der Umfang der Arbeit soll ca. 20-30 Seiten umfassen. Die Projektarbeit ist einem der Fächer des Lehrgangs zuzuordnen. Sie soll den Ansprüchen und der Qualität einer Seminararbeit gerecht werden.

#### Beurteilung der Projektarbeit

§ 14. Die Beurteilung der Projektarbeit erfolgt durch den Lehrgangsleiter oder eine vom Lehrgangsleiter benannte Person, die aus dem Pool der Referenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg oder anderer fachlich qualifizierter Personen stammen kann.

## **6. Abschnitt**

### **ECTS**

#### **ECTS-Anrechnungspunkte**

§ 15. (1) Gemäß UG 2002 § 51 Abs. 2 Z 26 werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 6 angegeben.

## **7. Abschnitt**

### **Lehrgangsorganisation; Finanzierung**

#### **Rechtsträger und Betreiberorganisation**

§ 16. Der Lehrgang ist an der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

#### **Lehrgangsleitung**

§ 17. (1) Der Lehrgangsleiter wird vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg bestellt.

(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Dekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden vom Senat auf Vorschlag des Lehrgangsleiters und in Absprache mit dem Betreiber festgesetzt.

(4) Für die Leitung des Lehrganges kann vom Vizerektor für Lehre eine gesonderte Abgeltung festgesetzt werden.

(5) Abgeltungen gemäß Abs. 3 und 4 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs. 4 BDG 1979) auszuzahlen.

#### **Unterrichtsgeld**

§ 18. (1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Senat festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

## **8. Abschnitt**

### **Evaluierung**

### **Evaluierung**

§ 19. Jeder Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden durch den Lehrgangleiter und die Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert und ständig an neueste Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

## **9. Abschnitt**

### **Verlautbarung und Inkrafttreten**

#### **Verlautbarung**

§ 20. Das Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 21. Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg